

Verfassung der Stiftung Pfefferwerk

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Pfefferwerk".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung des Umweltschutzes,
- die Förderung des Denkmalschutzes,
- die Förderung der beruflichen Bildung und der Volksbildung,
- die Förderung der generationsübergreifenden Gemeinwesenarbeit:
darunter die Förderung der Jugendhilfe,
die Förderung der Altenhilfe,
die Förderung der Wohlfahrtspflege,
die Verfolgung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO,
- die Förderung der Kultur und
- die Förderung der Völkerverständigung.

§ 3 Erfüllung des Stiftungszwecks

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck vor allem durch:

- die Förderung von baunahen Maßnahmen des Umweltschutzes (z. B. Wärmedämmung an Gebäuden, umweltschonende Abwassersysteme, Energiesparsysteme),
- die Förderung baudenkmalershaltender Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Durchführung und Förderung von Bildungsmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche, z.B. in ökologisch wichtigen Qualifizierungsbereichen, sowie von Beschäftigungstraining für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen,
- die Durchführung und Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Workshops), z. B. im Bereich regenerativer Energiemodelle und in anderen Bereichen, die geeignet sind, vor allem Jugendlichen eine berufliche Perspektive zu entwickeln,
- die Durchführung und Förderung von Projekten der Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens, z.B. durch die Beratung von Jugendlichen in psychischen Notlagen, Einrichtung von stadtteilbezogenen Altentreffs,
- die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch Hilfeleistungen für hilfsbedürftige Personen gemäß den Kriterien der Hilfsbedürftigkeit nach § 53 der AO (z.B. Hilfeleistungen bei Obdachlosigkeit, ambulante Altenhilfe),
- die Durchführung und Förderung von Kulturveranstaltungen (z.B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen); dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Förderung kultureller Aktivität von Jugendlichen,
- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Völkerverständigung und des internationalen Austausches (z.B. gemeinsame Veranstaltungen mit internationalen soziokulturellen Initiativen, integrationsfördernde Beratung für Angehörige ethnischer Minderheiten und Migranten/-innen, Bildungsmaßnahmen und Kulturveranstaltungen zur Vertiefung des Verständnisses von Deutschen und Nicht-deutschen).

Die Stiftung verpflichtet sich, bei der Erfüllung ihres Satzungszwecks darauf hinzuwirken, dass die Qualifizierung von Jugendlichen und Arbeitslosen bei allen oben genannten Zwecken entsprechend berücksichtigt wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke Förderungen an steuerbegünstigte Träger auskehren oder geeignete Zweckbetriebe und Einrichtungen (z.B. Bildungseinrichtungen) selbst errichten und betreiben. Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung kann, wenn dies in Verfolgung des Stiftungszweckes notwendig erscheint, durch Beschluss des Stiftungsrates Zweckbetriebe oder Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit die Gründung und der Betrieb solcher Gesellschaften den Kriterien der Abgabenordnung für die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht widerspricht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem Anspruch auf Übertragung des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks der ehemaligen Brauerei Pfefferberg (Gebäude und Freiflächen) in Berlin Prenzlauer Berg, Schönhauser Allee 176, Christinenstraße 18/19, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte von Prenzlauer Berg, Band 14 Blatt 349N, Flurstück 5169 der Flur 42119 mit einer grundbuchmäßigen Größe von 13.504 qm.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das im Absatz 1 bezeichnete Grundstück soll der Stiftung auf Dauer erhalten bleiben und ihr mit dem Erbbauzins die für ihre Tätigkeit benötigten Mittel sichern.
- (3) Zuwendungen, die hierfür bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, solche Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens kann die Stiftung Rücklagen in der für die Gemeinnützigkeit zulässigen Höhe gem. § 58 AO bilden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen zum Stiftungsvermögen bestimmt sind;
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Sämtliche Mittel müssen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten, die insgesamt 20% der verwendbaren Mittel nicht übersteigen sollen, zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Verfassung gebunden.

§ 7 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

der Vorstand und
der Stiftungsrat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter des ersten Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft benannt, sodann werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind haupt- bzw. nebenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit nach Art und Umfang eine angemessene Vergütung, die die wirtschaftlichen Belange der Stiftung berücksichtigt. Einzelheiten der Tätigkeiten und der Vergütung regelt ein Dienstvertrag, der mit der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates abgeschlossen wird.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt. Der Stiftungsrat kann unter Darlegung besonders gewichtiger Gründe den Vorstand jederzeit abberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, soweit nicht der Stiftungsrat bei der Berufung etwas anderes beschließt. Ein solcher Beschluss ist der Stiftungsaufsicht anzuzeigen und nachzuweisen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, er sorgt für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne §2 dieser Verfassung. Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates sind vom Vorstand umzusetzen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Die Zustimmung des Stiftungsrates ist dabei erforderlich. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder in Anspruch nehmen.
- (5) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan und nach dem Ende des Geschäftsjahres binnen vier Monaten ein Jahresabschluss zu erstellen. Haushaltsplan und Jahresabschluss sind nach Erstellung sofort dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf natürlichen Personen.
- (2) Vier Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Verein „Freunde der sozialen Stadtkultur e.V.“, ein Mitglied

durch das Bezirksamt Pankow bestimmt.

- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit haben der Verein „Freunde der sozialen Stadtkultur e.V.“ vier Mitglieder und das Bezirksamt Pankow ein neues Mitglied zu bestimmen, welche durch den Stiftungsrat bestellt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsrat bis zur Bestellung des neuen Stiftungsrates im Amt.
- (5) Für den Fall, dass ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit ausscheidet, bestellen die verbleibenden Mitglieder ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit. Die verbleibenden Mitglieder benötigen für die Kooptierung keine Bewilligung durch die bestellenden Institutionen gem. § 10 Abs. 3 dieser Verfassung. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers oder der Nachfolgerin des ausgeschiedenen Mitglieds führen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Kosten. Der Stiftungsrat kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes;
 - b. die Verabschiedung einer Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - c. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
 - e. die vorherige Zustimmung zur Veräußerung oder zum Ankauf von Immobilien sowie zu Rechtsgeschäften mit einem Volumen von mehr als 100.000 DM;
 - f. die Höhe von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen;
 - g. Entscheidung über die Verwendung und Verteilung der Stiftungsmittel; hierzu kann der Stiftungsrat jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.
 - h. die Beauftragung des oder der die Stiftung gemäß § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz Bln prüfenden Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (4) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung und die Beschlüsse des Vorstandes.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter des ersten Stiftungsrates sind im Stiftungsgeschäft benannt, so dann wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse können auch fernschriftlich und telegrafisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Solchermaßen gefasste Beschlüsse sind unverzüglich vom Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich den Mitgliedern zu bestätigen.

- (3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorsitzende fordert bei Bedarf zur Abstimmung außerhalb einer Sitzung auf.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht diese Verfassung eine 2/3-Mehrheit der verfassungsmäßigen den Mitglieder bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Bei außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüssen müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Vorstand zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes und/oder der/die Geschäftsführer müssen an den Sitzungen auf Verlangen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Änderungen der Verfassung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Änderung dieser Verfassung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können vom Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit der verfassungsmäßigen Mitglieder und nicht gegen die Stimme des Vereins „Freunde der sozialen Stadtkultur e.V.“ beschlossen werden; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, kann der Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit seiner verfassungsmäßigen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimme des Vereins „Freunde der sozialen Stadtkultur e.V.“, eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, welche Mitglied im Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband ist, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat gleichzeitig mit dem Beschluss über die Aufhebung mit 2/3-Mehrheit der verfassungsmäßigen Mitglieder zu fassen. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung muss hierbei ihr Einverständnis erklärt haben. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Berlin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.